

**Vorstand vom Eurodistrict PAMINA
13. September 2022 in Lauterbourg**

**Besteuerung von grenzüberschreitenden Telearbeitern und ihren
Arbeitgebern**

Der EVTZ Eurodistrict PAMINA und seine INFOBEST-Aufgabe sind seit dem 30. Juni 2022 mit der Problematik von Grenzgängern konfrontiert, die in Frankreich wohnen und aufgrund eines finanziellen Steuerrisikos, das ihr deutscher Arbeitgeber tragen müsste, keinen Anspruch mehr auf Telearbeit haben. Zu beachten ist, dass Arbeitnehmer desselben Unternehmens, die in Deutschland wohnen, Anspruch auf Telearbeit im Rahmen der im Arbeitsvertrag festgelegten Grenzen haben.

In den letzten zwei Jahren hat sich die Telearbeit, insbesondere als Folge der Pandemie, als neue Form der Arbeitsorganisation etabliert. Diese neue Arbeitsform wird sowohl von vielen Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern befürwortet. Aus Gründen des Pandemiemanagements wurde die Ausübung grenzüberschreitender Telearbeit durch Ausnahmeregelungen erleichtert. So wurde unter dem Deckmantel der höheren Gewalt die Anwendung bestimmter Texte ausgeklammert. Seit dem 30. Juni 2022 sind einige dieser Ausnahmeregelungen nicht mehr anwendbar, was die Ausübung von Telearbeit in grenzüberschreitenden Situationen, praktisch an allen Grenzen in Europa, in Frage stellt.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat am 5. Juli 2022 eine Initiativstellungnahme zu diesem Thema verabschiedet.

Der EWSA stellt fest, dass ein Arbeitnehmer, der grenzüberschreitend telearbeitet, mit einer doppelten Besteuerung seines Einkommens konfrontiert werden könnte, was zu langwierigen und kostspieligen Streitigkeiten zwischen diesem Arbeitnehmer und den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten führen könnte. Je nachdem, wie ein Staat Einkünfte aus dem Ausland steuerlich behandelt, kann ein Arbeitnehmer auch zwei verschiedene Steuererklärungen abgeben müssen, möglicherweise zu zwei verschiedenen Zeitpunkten, weil die Mitgliedstaaten unterschiedliche Fristen für die Abgabe der Steuererklärung haben. Die mit der Einhaltung der Vorschriften verbundenen Belastungen stellen Hindernisse für das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts dar. Beim Abschluss bilateraler Steuerabkommen sollten die Mitgliedstaaten diesen Hindernissen gebührend Rechnung tragen.

In Bezug auf die Besteuerung von Unternehmensgewinnen können Telearbeiter das Risiko eingehen, dass ihr Unternehmen unbeabsichtigt eine Betriebsstätte in einem anderen Staat als dem eigenen gründet. In einem solchen Fall wäre das Unternehmen gezwungen, seine Gewinne genau zwischen diesen beiden Orten aufzuteilen und unterläge verschiedenen Meldepflichten und Steuerpflichten.

Der EVTZ Eurodistrict PAMINA und seine INFOBEST-Aufgabe:

- Begrüßen die vorübergehenden steuerlichen Maßnahmen, die Deutschland und Frankreich auf dem Höhepunkt der Pandemie ergriffen haben. Diese Maßnahmen ermöglichten es Grenzgängern und ihren Arbeitgebern, ihre Tätigkeiten fortzusetzen, und sorgten dafür, dass keiner von beiden mit einer Doppelbesteuerung konfrontiert wurde;
- Betont, wie wichtig es ist, die Steuersysteme weiterhin an die Bedürfnisse des heutigen Arbeitsumfelds anzupassen, um keine Ungleichbehandlung an der Grenze zu schaffen;
- fordert die zuständigen Akteure auf, die Sozial- und Steuervorschriften in Bezug auf Telearbeit für Grenzgänger so schnell wie möglich zu koordinieren.

Der EVTZ Eurodistrict PAMINA richtet diese Resolution an:

in Frankreich:

- Abgeordnete
- Premier Ministre

in Deutschland:

- Abgeordnete der beiden Länder
- Land Rheinland-Pfalz
- Land Baden-Württemberg

auf grenzüberschreitender Ebene :

- Oberrheinkonferenz
- Oberrheinrat
- Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung
- Deutsch-Französischen Ausschuss für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Aachen)

auf europäischer Ebene:

- an den EU-Kommissar für Beschäftigung und soziale Rechte